

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen Beiträgen und Einnahmen von Seiten der öffentlichen Hand

Mit Gesetz Nr. 124/2017 wurde die Pflicht eingeführt, die Gelder, die man von der öffentlichen Verwaltung erhalten hat, offenzulegen.

Es handelt sich also um jedwede Zuwendung, die ein Betrieb oder eine Körperschaft von der öffentlichen Hand, sprich Staat, Region, Provinz, Gemeinde usw. im Jahr 2018 erhalten hat. Ausdrücklich sieht hier das entsprechende erklärende Rundschreiben des Ministeriums nicht nur Beiträge und Subventionen, sondern auch die Entgelte für erbrachte Leistungen, sprich **jedweden Geldtransfer** (das Gesetz spricht von „vantaggi economici“, also sogar inklusive der Steuerzuwendung 5 Promille, aber auch z.B. die Gratisleihe von beweglichen und unbeweglichen Gütern) vor.

Betroffen von dieser Offenlegungspflicht sind

- die **Vereine, Stiftungen, Onlus usw.** – sprich der jetzt sogenannte „Terzo settore“
- die „anderen“ Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (**AG, GmbH, Genossenschaften, usw.**)

Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil die Modalitäten der Veröffentlichungspflicht gänzlich verschieden sind:

Die **Vereine**, Stiftungen, Onlus usw. müssen die Daten **auf ihrem Internetportal** innerhalb **28.2.2019** veröffentlichen. Haben sie kein solches, genügt auch die Veröffentlichung auf der eigenen Facebook-Seite und in Ermangelung auch dieser auf einem eigenen Portal (Sito internet della rete associativa).

Die **Unternehmen** müssen die Daten **im Bilanzanhang** zur Bilanz 2018, welche bei der Handelskammer hinterlegt wird, veröffentlichen.

Keine Veröffentlichungspflicht besteht lediglich falls der Gesamtbetrag der im Jahr 2018 erhaltenen Zuwendungen **unter 10.000 €** liegt.

Die Zuwendungen sind mit dem sogenannten **Kassaprinzip** zu erfassen (also nicht per Kompetenz, sondern zum Zeitpunkt des Eingangs). Anzugeben sind die Daten in möglichst einfacher und schematischer Form, wobei folgende **Mindestdaten** anzugeben sind: eigene Bezeichnung und Steuernummer, Bezeichnung und Steuernummer der auszahlenden öffentlichen Körperschaft, erhaltene Beträge (im Detail), Datum Inkasso, Grund.

Die Kontrolle über die Veröffentlichung obliegt der jeweils auszahlenden Körperschaft (man kann also bei uns in Südtirol davon ausgehen, dass das auch wirklich und streng kontrolliert wird).

Bei Missachtung der Pflicht zur Veröffentlichung ist als **drastische Strafe** (allerdings nur für die Unternehmen) die Rückgabe des gesamten erhaltenen Betrages innerhalb 3 Monaten vorgesehen.

Wie man feststellen kann, handelt es sich hier um eine gravierende neue Verpflichtung für Vereine und Kapitalgesellschaften, mit einem unter Umständen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Für die Unternehmen, für welche wir 2018 die Buchhaltung ausgearbeitet haben, werden wir versuchen, alle entsprechenden Beträge zu eruieren und im Bilanzanhang zu veröffentlichen. Wir ersuchen Sie aber aufgrund der Schwere der Strafe trotzdem, uns die entsprechende Aufstellung auszuarbeiten und zukommen zu lassen (es kann durchaus sein, dass eine GmbH Ende 2017 eine Rechnung an die Gemeinde geschickt hat, welche diese dann im Jahr 2018 gezahlt hat, weshalb der entsprechende Betrag zu veröffentlichen ist – dies ist aber aus der Buchhaltung nur schwer ersichtlich).

Die Vereine müssen die Veröffentlichung ja bereits per 28.2.2019 bewerkstelligen und hier können wir leider keine Hilfestellung geben, da diese grundsätzlich keine doppelte Buchhaltung führen.

Meran, Februar 2019

Kanzlei CONTRACTA